

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)

Sitz der Gesellschaft:
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.12.11 ist die erste Novelle zur **Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)** in Kraft getreten. Diese Novelle zur Deponieverordnung von 2009 passt die nationale Regelung an die europäischen Vorgaben an. Dies betrifft v.a. den Bau von Deponien, regelt aber auch v.a. die Annahmeverfahren.

kontakt@gsb-mbh.de
www.gsb-mbh.de

Grundlegende Änderungen der ersten Novelle:

Bei den **Abfalluntersuchungen** muss nun wieder die Säureneutralisationskapazität bestimmt werden. Allerdings wurde für diesen Parameter kein Grenz-/Richtwert festgelegt. Der Parameter **wasserlöslicher Anteil** wurde durch den Parameter **Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen** ersetzt.

Vertrieb
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Tel.: 08453 / 91-241
Fax: 08453 / 91-230

vertrieb@gsb-mbh.de

D1128 / Revision: 15
Stand: 11/2017

§6 der Verordnung regelt die **Voraussetzungen für die Ablagerung**. Grundsätzlich gilt weiter:

Die **Annahmekriterien** sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten.

Hinzu gekommen ist der Hinweis, dass die **Annahmekriterien** bereits bei der **Anlieferung** eingehalten werden müssen.

§8 beschreibt das Annahmeverfahren gemäß DepV. Hier sind auch die **Pflichten des Abfallerzeugers** festgelegt. Dieser hat **vor der ersten Anlieferung** v.a. folgende Unterlagen vorzulegen:

- Grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit Abfallherkunft, Abfallbeschreibung incl. Abfallschlüssel, Vorbehandlung, Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe sowie Masse des Abfalls (entspricht dem Entsorgungsnachweis (EN) oder dem GSB Abfallprofil)
- Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98 gemäß Anlage
- Analysenberichte eines akkreditierten Labors über die Einhaltung der Zuordnungskriterien incl. Protokoll über die Probenvorbereitung
- Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe im Feststoff
- Bei gefährlichen Abfällen im Fall von Spiegeleinträgen zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften
- Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit; die Festlegung erfolgt dann allerdings durch den Deponiebetreiber

KUNDEN-Information

Bei relevanten Änderungen im Auslagverhalten oder der Zusammensetzung des Abfalls hat der Abfallerzeuger die o.g. Unterlagen erneut vorzulegen.

„Bei geringen Mengen kann auch bei (...) Abfällen, soweit Art und Herkunft bekannt sind, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die Abfalluntersuchungen nach Satz 1 (Grundlegende Charakterisierung) verzichtet werden“.

Selbstverständlich können Sie die Proben auch uns übergeben. Wir veranlassen dann eine Analyse durch ein akkreditiertes Labor. Die Kosten für eine Deponieanalyse incl. Protokoll zur Probenvorbereitung betragen derzeit 200,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt., für eine Schlüsselparameteranalyse 60,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

Bei der Anlieferung sind der Entsorgungsnachweis (EN) und/oder die grundlegende Charakterisierung mitzuführen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Zuordnungskriterien hat der Abfallerzeuger die Schlüsselparameter **je angefangene 1.000 t, aber mindestens einmal jährlich durch ein akkreditiertes Labor** untersuchen zu lassen. Diese Ergebnisse sind ebenfalls bei der Anlieferung vorzulegen und müssen zu Beginn des Anlieferzyklus im Kalenderjahr dem Deponiebetreiber zur Verfügung gestellt werden.

Sollte ein Abfall dennoch vorab ohne die Schlüsselparameterbestimmung angeliefert werden, behalten wir uns vor, vor Ort nach Vorgaben der Deponieverordnung zu beproben und diese Probe in einem akkreditierten Labor zum Preis von derzeit 60,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. untersuchen zu lassen.

Bei Abfällen, die nicht regelmäßig anfallen, ist eine Untersuchung auf Zuordnungskriterien nicht erforderlich, wenn die gesamte zu deponierende Abfallmenge im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nach Anhang 4 (DepV) beprobt und untersucht worden ist.

Für die endgültige Freigabe der Deponieablagerung ist eine aktuelle Analyse erforderlich.

Sollten sich bei der Abfallannahme begründete Hinweise ergeben, dass Zuordnungswerte der grundlegenden Charakterisierung nicht eingehalten sind, behalten wir uns vor, vor Ort eine Beprobung nach Vorgaben der Deponieverordnung durchzuführen. Die Probe wird dann in einem akkreditierten Labor auf die relevanten Parameter untersucht. Die so entstandenen Kosten werden wir weiter verrechnen.

Nachfolgend sind die Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse III (= Sonderabfalldeponie) gesondert aufgeführt (siehe Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 der DepV).

KUNDEN-Information

Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2

	Parameter	Einheit		DK III
1	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz²			
1.1	Bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤	10^{4,5}
1.2	Bestimmt als TOC	Masse%	≤	6^{4,5}
2	Sonstige Feststoffkriterien			
2.6	Säureneutralisationskapazität			Muss ermittelt werden
2.7	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	Masse%	≤	4⁵
3	Eluatkriterien			
3.1	pH-Wert ⁸			4-13
3.2	DOC ⁹	mg /l	≤	100
3.3	Phenole	mg /l	≤	100
3.4	Arsen	mg /l	≤	2,5
3.5	Blei	mg /l	≤	5
3.6	Cadmium	mg /l	≤	0,5
3.7	Kupfer	mg /l	≤	10
3.8	Nickel	mg /l	≤	4
3.9	Quecksilber	mg /l	≤	0,2
3.10	Zink	mg /l	≤	20
3.11	Chlorid ¹²	mg /l	≤	2.500
3.12	Sulfat ¹²	mg /l		5.000
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤	1
3.14	Fluorid	mg /l	≤	50
3.15	Barium	mg /l	≤	30
3.16	Chrom, gesamt	mg /l	≤	7
3.17	Molybdän	mg /l	≤	3
3.18a	Antimon ¹⁶	mg /l	≤	0,5
3.18b	Antimon-Co-Wert ¹⁶	mg /l	≤	1,0
3.19	Selen	mg /l	≤	0,7
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²	mg/l	≤	10.000

Anhang zu Tabelle 2: Zuordnungskriterien für Deponien der Klasse III (für DK III relevante Auszüge)

2) Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.

4) Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, zu letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtofen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.

5) Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.

KUNDEN-Information

8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.

9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.

12) Nr. 3.20 kann, außer in den Fällen gemäß Spalte 9 (Rekultivierungsschicht), gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.

16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei $L/S = 0,1$ l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.

Die o.g. Zuordnungswerte verstehen sich als Grenzwerte für die Annahme auf der Sonderabfalldeponie Raindorf. Abweichend davon dürfen **im Einzelfall mit Genehmigung der zuständigen Behörde** (Regierung von Mittelfranken) auch Abfälle, die diese Zuordnungswerte bis zum maximal Dreifachen überschreiten, abgelagert werden, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Ablagerungen von Abfällen mit anderen Schadstoffen als in der o.a. Tabelle aufgeführt, bedürfen der Einzelfallprüfung.

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen unser Vertrieb unter Tel. (0 84 53) 91 241 sowie unsere Deponieleitung unter Tel. (0 91 01) 90616 13 gerne zur Verfügung.